

Dictatum Regensburg den 18. Jan.
1751.
per Moguntinum.

Von Gottes Gnaden / Carl August/
Fürst zu Nassau, Graf zu Saarbrücken und
Saarwerden, Herr zu Lahr, Wisbaden und
Idstein

Unsere freundlich- und wohl affectionirten Gruß
zuvor:

Hoch- und Wohlwürdige, Hoch- und Wohlge-
bohrne, Wohl-Edle, Best- und Hochgelahrte,
Besonders liebe Herren, und liebe Besondere!



elcher gestalten zwey Unserer Landsassen der von
Dersch und die von Neitzenstein Unserm Landes-
herrlichen Verbott der Einfuhr fremden Salzes
sich zu widersetzen, derer am Cammer-Gericht in
sothaner Materia des Vorlags Herrschafflichen
Salzes einmal angefangener Ubereilungen sich zu
bedienen, und hierüber Mandats-Processe ohne
vorgängige Berichts-Erforderung gegen Uns als ihren unsfrit-
tigen Landes-Herrn auszuwürcken, sich beygehen lassen; Dessen
haben Wir in Unserm erstern Recurs-Schreiben an eine Hochlöb-
liche allgemeine Reichs-Versammlung die unbefugte Zudringlich-
keiten auf gemachte Instanz Unserer Hüttenbergischen Unterthanen
betreffend, aus der Ursach nur einige Erwähnung gethan, weilien
der Cammer-Gerichtliche Senat sein nichtiges Verfahren hierinnen
damals noch nicht so weit, wie in jener Sache getrieben hatte, und
Wir also noch hoffen können, daß derselbe sich doch endlich einmal
begreifen, und das Uns wiederfahrne Unrecht mittelst einer Cassa-
tori-Urtheil und Verurtheilung derer ungehorsamen Landsassen in
die Kosten anerkennen werde.

X

Nach:



lit. A. Nachdem aber der Senat, so diese sämtliche Sachen unter Handen gehabt, zu öffentlicher Darlegung seiner beharrlichen Meinung nicht nach Vorschrift derer Reichs-Gesetze, sondern selbstigen e diametro zuwider nach seinem eigenen Gutdüncken gegen Reichs-Stände zu verfahren, zu gleicher Zeit in gegenwärtiger Sache eine höchst wichtige sich selbst widersprechende und allenthalben wider die Rechte des Reichs anstossende Urtheil nach Ausweis der Anlage am 12. Junii nächsthin anmaßlich gefället hat; So sehen Wir Uns auch hierüber wider Willen in die Nothwendigkeit gesetzt, Kayserlicher Majestät, und dem in Comitibus versammeltem Reich die aus einem so wichtigen Verfahren und Urtheil-Sprechen für Uns, und alle Unsere Höchste und Hohe Herren Mitglieds-Stände entspringende Beschwerden allerunterthänigst und geziemend vorzulegen.

Man darff nichts als das Objectum Litis ansehen, und die contradictorische Urtheil ein wenig betrachten, so fällt gleich in die Augen, daß in dem Haupt-Werk beyde Causa auf einerley injustificable Art tractirt, und vermeyntlich abgeurtheilt, doch auch jede davon insbesondere mit Gesetz-widrigen Seltenheiten begabt worden seye.

Die vornehmste Nullitäten und Contraventiones Legum Imperii in dieser letztern, derenthalben Wir noch eine weitere besondere Speciem Facti dem Publico mitzutheilen, und an Einen Hochlöblichen Reichs-Convent besonders einzusenden, Uns vorbehalten, sind folgende:

- 1^{mo} Daß das Cammer-Gericht oder einige Membra desselben sich einer Incompetenten Jurisdiction in Regalien-Sachen anmassen wollen;
- 2^{do} Daß dasselbe auf Klage derer Landsassen und Unterthanen ohne vorgängige Berichts-Erforderung Mandata erkenne;
- 3^{tio} Daß dieses Höchste Gericht klagenden Landsassen mit Ihren unerfindlichen Angaben, eingebildeter Adelschen Freyheiten der Warnung derer Reichs-Gesetze zuwider so gar leichtlich, und ohne die allermindeste Bescheinigung Gehör gebe;
- 4^{to} Daß solches alles mit einem arbitrarischem Modo Procedendi mit Auserlegung Ordnungs-widriger Extra-Judicial-Partitions-Anzeigen und mit Genehmigung illegaler Insinuationen geschehe;

5^{to} Daß

- 5^{to} Daß ein Cammer: Gerichtlicher Senat einem Stand des Reichs ein fundbares und ab ipsa Camera dafür anerkanntes Regale per Sententiam abzusprechen sich ermächtige;
- 6^{to} Daß er einem Stand des Reichs eben dasselbe abgesprochene Regale hinwiederum per quasi Privilegium verleyhen wolle;
- 7^{mo} Daß er wider alle Begriffe einen Partem effective vetricem in alle Kosten und Schäden zu condemniren, sich beygehen lasse; und endlich
- 8^{vo} Allen diesen seinen Nichtigkeitkeiten den bündigsten Schluß durch Suspendirung eines Reichs: Stands von einem Theil seiner Landes: Regierung Superiorität und Regalien geben wolle.

Je durchbringender dieses Verfahren wider Recht und Billigkeit streitet, je gefährlicher die Folgen davon für alle Reichs: Ständische Befugnisse Freyheiten und Vorrechten werden müsten, wenn hierunter kein mächtiger Einhalt geschähe; desto gemässer halten Wir es Unserer Reichs: Ständischen Obliegenheit zu seyn, diese unerträgliche Anmassungen des Cammer: Gerichts gehörigen Orts anzuzeigen, und desto getroster sehen Wir der höchsten Hülffe wider diese unverdiente Zudringlichkeiten entgegen, in welcher Absicht Wir Unser billigstes und Wahl: Capitulations: mäßiges Gesuch, so in Unsern beyden vorhergehenden Schreiben enthalten, anhero wiederholen, und die anwesende vortreffliche Herren Rätthe, Botschafften und Gesandte dienstlich ersuchen, auch diese Unsere weitere Angelegenheit an Deroselben Höchste und Hohe Herren Principalen, Obere und Committenten forderksamst einzuberichten, und durch Erbittung baldiger Instructionen diese beschwerliche und täglich weiter gehende Irrungen zu einem gewöhnlichen Reichs: Gutachten zu befördern.

Die Wir Denen Herren und Ihnen zu Erweisung Freundschaft und affectionirten Willen jederzeit bereit und geflissen verbleiben. Kirchheim, den 30. Julii 1750.

Derer Herren und Dererselben

Freundl. geneigtwilliger

S. M. S. z. Nassau.

Bey-

Beylage.

Lit. A.

Copia Sententia publicata den 12. Junii

1750.

 In Sachen von Dersch zu Birmünden und von Reichenstein wider Herrn Carl August Fürsten zu Nassau-Weilburg und Consorten Mandati de non gravando contra Constitutiones Imperii, ac immemoriam immunitatis nobilium observantiam illicito monopolio falis ea propter de non amplius turbando, nec molestando vel offendendo, sed cassando & restituendo pecora & omnia militari Executione spoliative ablata vel extorta cum omni causa S. C. Item Mandati ulterioris de desistendo ab omnibus violentiis & offensionibus Facti nec non restituendo omnia ablata sine de resarciendo vero damna cum Omni Causa cum Clausula. Ist die durch Lt. Greineisen den 7. Martii anni currentis extra judicialiter übergebene Anzeige ad Acta zu registriren verordnet, darauf die Sache ex officio für beschloffen angenommen, und Lt. Postell der opponirten Exceptionis Fori declinatoriae und übrigen ohnerheblichen Einwendens ungehindert, glaubliche Anzeig zu thun, daß denen ausgegangenen verkünd- und reproducirten Kayserlichen Mandatis simplici & ulteriori, mit würcklicher Aufhebung des im vorigen Jahr zu Last und Beschwerung der Kläger neuerlich eingeführten Verlags und Verkaufs fremden Salzes, und mit Restitution des damalen und nachhero Klägern und den ihrigen mit Gewalt weggenommenen Salzes, wie auch aller durch die darauf verhängte Executiones abgepreßten Gelder, gepfändeten Viehes, Mobilien und anderen Effecten in so weit solches noch nicht geschehen, oder im Fall selbige nicht mehr vorhanden, mit Ersetzung deren Werths jedoch noch zur Zeit mit Ausnahm des den 5. Nov. anni praeteriti des von Dersch Müllern abgepfänderten Viehes und anderer Sachen, gehorsamlich gelebet seye, Zeit 1. Monath Respect. pure und auf vorher gegangene Specification und Liquidation p. t. & p. W. N. W. und sub praedictio angefetzt, mit dem Anhang, wo er deme also nicht nach-
tome

kommen wird, daß sein Herr Principal jetzt alsdann, und dann als
jetzt, in die Straf den Kayserl. Mandaten einverleibt, fällig erklä-
ret seyn, und weitere Proceß erkannt werden sollen. Dann wird
Lt. Bostell nur genannter Herr Principal in die Kosten bey diesem
Kayserl. Cammer-Gericht aufgelauffen, Klägern nach rechtlicher
Ermäßigung zu entrichten und zu bezahlen fällig vertheilt. Es
bleibt aber beklagten Herrn Fürsten nach völliger Parition und Re-
stitution, einen Salz-Verlag und Kauf in seine Lande, jedoch der-
gestalt, daß er seine Unterthanen mit gutem tauglichen Salz und
vor den Preiß, wie sie solches bishero andern Orten einhandeln
können verlege, ihnen auch sonsten keine neue Beschwerden dar-
durch zuziehen lassen, einzuführen, ohnbenommen, sondern vor-
behalten.

Weiter ist soviel obgedachten den 5. Novembr. vorigen Jahrs
gegen des von Dersch Wäller vorgenommene Execution betrifft,
Lt. Greineisen solchertwegen auf (16) die Nothdurfft zu verhand-
len, obbestimmten Zeit unter gleichen Præjudicio præfigiret und an-
gesetzt.



Dictatum Regensburg den 18. Jan.
1751.
per Moguntinum.

Von Gottes Gnaden / Carl August/
Fürst zu Nassau, Graf zu Saarbrücken und
Saarwerden, Herr zu Lehr, Wipbaden und
Zöfstein

Unsern freundlich- und wohl affectionirten Gruß
zuvor:

Hoch- und Wohlwürdige, Hoch- und Wohlge-
bohrne, Wohl-Edle, Best- und Hochgelahrte,
Besonders liebe Herren, und liebe Besondere!



elcher gestalten zwey Unserer Landtsassen der von
Dersch und die von Reizenstein Unserm Landes-
herrlichen Verbott der Einfuhr fremden Salzes
sich zu widersetzen, derer am Cammer-Gericht in
sothaner Materia des Vorlags Herrschafftlichen
Salzes einmal angefangener Ueberillungen sich zu
bedienen, und hierüber Mandats-Processse ohne
vorgängige Berichts-Erforderung gegen Uns als ihren unstritt-
gen Landes-Herren auszuwürfen, sich beygehen lassen; Dessen
haben Wir in Unserm erstern Recurs-Schreiben an eine Hochlöb-
liche allgemeine Reichs-Verammlung die unbefugte Zudringlich-
keiten auf gemachte Instanz Unserer Hüttenbergischen Unterthanen
betreffend, aus der Ursach nur einige Erwehnung gethan, weiln
der Cammer-Gerichtliche Senat sein nichtiges Verfahren hierinnen
damals noch nicht so weit, wie in jener Sache getrieben hatte, und
Wir also noch hoffen können, daß derselbe sich doch endlich einmal
begreifen, und das Uns widerfahrne Unrecht mittelst einer Cassa-
tori-Urtheil und Beurtheilung derer ungehorsamen Landtsassen in
die Kosten anerkennen werde.

Nach:

